

Benutzungsordnung für den Kinderspiel- und Bolzplatz der Ortsgemeinde Flußbach

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Flußbach hat folgende Benutzungsordnung für den öffentlichen Kinderspiel- und Bolzplatz beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Ortsgemeinde Flußbach unterhält einen Kinderspiel- und Bolzplatz als öffentliche Einrichtung.

Die Plätze werden der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung für Spiel, Sport und Erholung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.

(2) Der Kinderspielplatz mit Spielgeräten und der Bolzplatz sind Plätze, die zur Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens von Kindern und Jugendlichen dienen.

§ 2 Benutzungsrecht

(1) Auf dem Kinderspielplatz dürfen sich Kinder bis zum 12. Lebensjahr, sowie Personen die sie beaufsichtigen, aufhalten.

(2) Auf dem Bolzplatz dürfen sich nur Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr aufhalten, sowie Personen, die sie beaufsichtigen.

(3) Kinder, die noch nicht das 6. Lebensjahr vollendet haben, müssen von einer dazu geeigneten Person beaufsichtigt werden.

(4) Der Kinderspielplatz hat eine eingeschränkte Benutzung wegen der angrenzenden Kindertagesstätte „Arche Noah“, die zu den Öffnungszeiten Hausrecht besitzt.

§ 3 Öffnungszeiten

Kinderspielplatz:

(1) Montag – Freitag von 9.00 bis 12.00 und 14.00 bis 16.00 Uhr nur Nutzung durch die Kindertagesstätte „Arche Noah“ und Kinder bis zum 12. Lebensjahr nur in Begleitung einer Aufsichtsperson.

(2) Außerhalb der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte "Arche Noah" für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres von 09.00 – 12.00 und 14.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit (Einschaltung der Straßenbeleuchtung), längstens jedoch bis 20.00 Uhr.

Bolzplatz:

10.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit (Einschaltung der Straßenbeleuchtung), längstens jedoch bis 20.00 Uhr.

§ 4 Haftung

- (1) Die Benutzung des Kinderspiel- und Bolzplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Gemeinde Flußbach haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer
 - a) durch vorschriftswidriges Verhalten,
 - b) durch unsachgemäße Benutzung von Einrichtungen und Spielgeräten,
 - c) durch das Verhalten anderer Benutzer entstehen.
- (3) Die Gemeinde Flußbach übernimmt darüber hinaus keine Haftung für
 - a) abhanden gekommene oder liegen gebliebene Sachen,
 - b) die Sicherheit der von den Kindern mitgebrachten Spielsachen.
- (4) In den Wintermonaten (01.11. bis 31.03. des Folgejahres) erfolgt die Benutzung des Spiel- und Bolzplatzes sowie der Spielgeräte grundsätzlich auf eigene Gefahr.

§ 5 Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung des Kinderspiel- und Bolzplatzes sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden. Auf den Plätzen gilt gegenseitige Rücksichtnahme.
- (2) Kinderspiel- und Bolzplatz und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen der §§ 2 und 3 benutzt oder betreten werden.
- (3) Auf den Plätzen ist insbesondere untersagt:
 1. Sitzbänke vom Aufstellplatz zu entfernen;
 2. die durch den Kinderspielplatz führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen zu befahren;
 3. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei laufen zu lassen;
 4. außer auf dem Bolzplatz und besonders ausgewiesenen Bereichen Ballspiele aller Art durchzuführen;
 5. offene Feuerstellen zu errichten;
 6. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
 7. die Anlage zu beschädigen, zu verunreinigen, insbesondere Unrat und Abfälle wegzuwerfen;
 8. sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonst Anstoß nehmenden Zustand aufzuhalten;
 9. alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen.

§ 6 Anordnungen, Platzverweis, Platzverbot

- (1) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Bereich des Kinderspiel- und Bolzplatzes ergehenden Anordnungen der gemeindlichen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung
 - a) Vorschriften dieser Benutzerordnung und erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,

- b) im Bereich des Kinderspielplatzes und Bolzplatzes eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht,
 - c) gegen Anstand und Sitte verstößt,
- kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden.
Außerdem kann ihm das Betreten des Kinderspiel- und Bolzplatzes für einen bestimmten Zeitraum oder für immer untersagt werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. sich entgegen § 2 Abs 1 und 2 unbefugt auf dem Kinderspielplatz und Bolzplatz aufhält.
 - 2. gegen die in § 5 genannten Benutzerregeln verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens fünfhundert Euro, geahndet werden.

§ 8 Anordnung im Einzelfall

Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Benutzerordnung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzerordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Flußbach, den 26. Oktober 2011

Hans-Josef Drees
Ortsbürgermeister